

TE Vwgh Beschluss 2022/9/22 Ra 2022/07/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2022

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1

AVG §8

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 42 heute
2. AVG § 42 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 42 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 42 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
5. AVG § 42 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Mag. Stickler und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, über die Revision des K B in B, vertreten durch die Weh Rechtsanwalt GmbH in 6900 Bregenz, Wolfeggstraße 1, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 19. April 2022, Zl. LVwG-435-3/2021-R6, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in einer Angelegenheit nach dem WRG 1959 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Bregenz; mitbeteiligte Partei: Landeshauptstadt Bregenz in 6900 Bregenz, Rathausstraße 4), den Beschluss

Spruch

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. November 2020 wurden der Mitbeteiligten für den Umbau mehrerer Abwasserkanäle samt Begleitmaßnahmen (Abwasserreinigungsanlage Bregenz - Bauabschnitt 29) Bewilligungen nach den §§ 32, 105, 111 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 (Spruchpunkte I. bis III.), dem Forstgesetz (Spruchpunkte IV. bis IX.) und dem Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Spruchpunkt X.) erteilt. Zu den bewilligten Maßnahmen gehört die Neuerrichtung einer Seeablaufleitung DN1800, welche drei bestehende Ablaufleitungen, unter anderem eine Ablaufleitung DN1000 in den Bodensee, ersetzen soll. Diese bestehende Seeausleitung soll projektgemäß rückgebaut werden. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. November 2020 wurden der Mitbeteiligten für den Umbau mehrerer Abwasserkanäle samt Begleitmaßnahmen (Abwasserreinigungsanlage Bregenz - Bauabschnitt 29) Bewilligungen nach den Paragraphen 32, 105, 111, Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 (Spruchpunkte römisch eins. bis römisch drei.), dem Forstgesetz (Spruchpunkte römisch vier. bis römisch neun.) und dem Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Spruchpunkt römisch zehn.) erteilt. Zu den bewilligten Maßnahmen gehört die Neuerrichtung einer Seeablaufleitung DN1800, welche drei bestehende Ablaufleitungen, unter anderem eine Ablaufleitung DN1000 in den Bodensee, ersetzen soll. Diese bestehende Seeausleitung soll projektgemäß rückgebaut werden.

2 Dieser Bescheid wurde dem Revisionswerber nicht zugestellt. Am 21. Jänner 2021 erhob der Revisionswerber dagegen Beschwerde an das Verwaltungsgericht, in der er sich einerseits auf die Nichtzahlung der ihm als Fischereiberechtigten zustehenden Entschädigung und andererseits auf seine Stellung als Eigentümer einer direkt an die Baustelle angrenzenden Liegenschaft stützte, wobei er sich gegen die beabsichtigte Entfernung des alten Auslaufbauwerks landseitig zum Übergabebauwerk wendete.

3 Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Verwaltungsgericht diese Beschwerde (sowie sie die wasserrechtliche Bewilligung betraf) im zweiten Rechtsgang als unzulässig zurück und erklärte eine Revision dagegen für nicht zulässig (zum ersten Rechtsgang vgl. VwGH 3.12.2021, Ra 2021/07/0071). Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Verwaltungsgericht diese Beschwerde (sowie sie die wasserrechtliche Bewilligung betraf) im zweiten Rechtsgang als unzulässig zurück und erklärte eine Revision dagegen für nicht zulässig (zum ersten Rechtsgang vergleiche , VwGH 3.12.2021, Ra 2021/07/0071).

4 Begründend ging das Verwaltungsgericht im Wesentlichen davon aus, dass die dem Revisionswerber als Fischereiberechtigten zustehende Entschädigung mittlerweile bezahlt worden sei und er diesen Beschwerdepunkt ausdrücklich zurückgezogen habe. Im Übrigen habe er seine Parteistellung aber durch Präklusion nach § 42 Abs. 1 AVG

verloren. Begründend ging das Verwaltungsgericht im Wesentlichen davon aus, dass die dem Revisionswerber als Fischereiberechtigten zustehende Entschädigung mittlerweile bezahlt worden sei und er diesen Beschwerdepunkt ausdrücklich zurückgezogen habe. Im Übrigen habe er seine Parteistellung aber durch Präklusion nach Paragraph 42, Absatz eins, AVG verloren.

5 Dazu hielt es als relevanten Sachverhalt u.a. fest, dass die Kundmachung der belangten Behörde betreffend die mündliche Verhandlung vom 27. August 2020 an der Amtstafel der Stadt Bregenz angeschlagen, im Internet auf der Website der belangten Behörde veröffentlicht und den bekannten Beteiligten - darunter dem Revisionswerber - zugestellt worden sei. Sie habe unter anderem Hinweise bezüglich allfälliger Stellungnahmen und Einwendungen im Zusammenhang mit der Parteistellung im Verfahren nach dem WRG 1959 enthalten. Während der Ladungsfrist sei der Revisionswerber bei einem Vertreter der Mitbeteiligten erschienen, dabei sei das Thema „Rückbau“ näher diskutiert worden. Der Revisionswerber sei bei der mündlichen Verhandlung im behördlichen Verfahren am 27. August 2020 anwesend gewesen und habe dort eine (dem Wortlaut nach festgestellte) Stellungnahme abgegeben.

6 In rechtlicher Hinsicht erwoog das Verwaltungsgericht näher begründet u.a., dass der Revisionswerber mit seiner Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung - abgesehen von der mittlerweile erfüllten Forderung nach einer Entschädigungszahlung wegen Beeinträchtigung seiner Fischereirechte - keine Beeinträchtigung eines ihm zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechts geltend gemacht habe. Der Revisionswerber habe somit keine zulässigen Einwendungen erhoben und daher seine Parteistellung verloren. Nach der näher zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei die Behörde auch nicht verpflichtet, eine Partei zu belehren, wie sie ihre Einwendung inhaltlich zu gestalten habe, damit die Parteistellung behalten werden könne.

7 Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vorbringt, der angefochtene Beschluss weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Begründung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, zur Annahme einer Präklusion und zur (Nicht-)Qualifikation des Fischereirechtes als Recht im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 ab. Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vorbringt, der angefochtene Beschluss weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Begründung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, zur Annahme einer Präklusion und zur (Nicht-)Qualifikation des Fischereirechtes als Recht im Sinne des Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959 ab.

8 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz

4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9 Die von der Revision behauptete Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt jedoch nicht vor:

1 0 Zur Begründungspflicht bringt die Revision in ihrer Zulässigkeitsbegründung vor, der angefochtene Beschluss enthalte eine Vielzahl völlig irrelevanter Ausführungen, jedoch keine klar abgegrenzten Sachverhaltsfeststellungen, weiters weder das Wort „Beweiswürdigung“ noch eine eingegrenzte rechtliche Beurteilung. Das Verwaltungsgericht habe sich entgegen § 60 AVG nicht auf das Wesentliche beschränkt. All dies widerspreche der näher genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zitiert wird VwGH 21.11.2013, 2011/15/0122, und 8.9.2016, Ra 2016/11/0081). Zur Begründungspflicht bringt die Revision in ihrer Zulässigkeitsbegründung vor, der angefochtene Beschluss enthalte eine Vielzahl völlig irrelevanter Ausführungen, jedoch keine klar abgegrenzten Sachverhaltsfeststellungen, weiters weder das Wort „Beweiswürdigung“ noch eine eingegrenzte rechtliche Beurteilung. Das Verwaltungsgericht habe sich entgegen Paragraph 60, AVG nicht auf das Wesentliche beschränkt. All dies widerspreche der näher genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zitiert wird VwGH 21.11.2013, 2011/15/0122, und 8.9.2016, Ra 2016/11/0081).

1 1 Bereits aus den zitierten Entscheidungen ergibt sich jedoch, dass derartige Begründungsmängel - insbesondere der fehlerhafte Aufbau einer Entscheidung, der eine Trennung zwischen Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung vermissen lässt - dann zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zu führen haben, wenn dadurch die Rechtsverfolgung durch die Partei oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird (vgl. - neben der von der Revision zitierten Rechtsprechung - jüngst VwGH 8.6.2022, Ra 2021/07/0086, mwN). Bereits aus den zitierten Entscheidungen ergibt sich jedoch, dass derartige Begründungsmängel - insbesondere der fehlerhafte Aufbau einer Entscheidung, der eine Trennung zwischen Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung vermissen lässt - dann zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zu führen haben, wenn dadurch die Rechtsverfolgung durch die Partei oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird vergleiche , - neben der von der Revision zitierten Rechtsprechung - jüngst VwGH 8.6.2022, Ra 2021/07/0086, mwN).

12 Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor: Auch wenn der angefochtene Beschluss den Projektumfang sehr ausführlich darstellt und in seinem Aufbau in den Abschnitten 1. bis 5. mehrfach zwischen (ohnehin weitestgehend unstrittigen) Tatsachenfeststellungen, beweiswürdigenden Erwägungen und der Darstellung des Verfahrensgangs bzw. des Parteinvorbringens abwechselt, ist ihm doch in der erforderlichen Deutlichkeit zu entnehmen, von welchen tatsächlichen Annahmen das Verwaltungsgericht zur Beurteilung des Eintritts der Präklusion ausgeht. Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhaltes findet sich geschlossen in Abschnitt 6 des Beschlusses. Es ist nicht erkennbar, dass dadurch die Rechtsverfolgung durch den Revisionswerber oder die Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof beeinträchtigt wären.

13 Die Revision stützt ihre Zulässigkeit weiters darauf, dass die Annahme einer Präklusion - im Hinblick auf eine unterbliebene Abklärung von Unklarheiten in der Stellungnahme des Revisionswerbers bei der mündlichen Verhandlung - den Grundwertungen der Rechtsordnung und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspreche. Aus der dazu zitierten Judikatur (VwGH 8.4.2003, 2002/01/0215, und 25.5.2021, Ra 2021/22/0071) ergebe sich, dass eine Beschwerderücknahme bzw. ein Berufungsverzicht oder eine Berufungszurückziehung ausdrücklich, das heißt eindeutig (zweifelsfrei) erklärt werden müsse.

1 4 Die zitierte Rechtsprechung zum Verzicht auf prozessuale Rechte (insbesondere durch Zurückziehung einer Beschwerde oder Berufung) ist aber schon deshalb nicht für die Beurteilung des Eintritts einer Präklusion maßgeblich, weil § 42 Abs. 1 AVG gerade keine ausdrückliche Verzichtserklärung der Partei fordert, sondern den Verlust der Parteistellung als Folge der Nichterhebung von Einwendungen vorsieht. Eine Abweichung von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird daher damit nicht aufgezeigt. Die zitierte Rechtsprechung zum Verzicht auf prozessuale Rechte (insbesondere durch Zurückziehung einer Beschwerde oder Berufung) ist aber schon deshalb nicht für die Beurteilung des Eintritts einer Präklusion maßgeblich, weil Paragraph 42, Absatz eins, AVG gerade keine ausdrückliche

Verzichtserklärung der Partei fordert, sondern den Verlust der Parteistellung als Folge der Nichterhebung von Einwendungen vorsieht. Eine Abweichung von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird daher damit nicht aufgezeigt.

1 5 Soweit die Revision in diesem Zusammenhang eine unterbliebene Aufklärung von Unklarheiten bzw. eine angeblich mangelhafte Rechtsbelehrung rügt, ist sie auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 42 und § 13a AVG zu verweisen, wonach die Manuduktionspflicht der Behörde nicht so weit geht, dass eine Partei zur inhaltlichen Ausgestaltung von Einwendungen angeleitet werden müsse (vgl. VwGH 29.1.2016, Ra 2015/06/0124, mwN). Dass die Ladung zur mündlichen Verhandlung eine ordnungsgemäße Belehrung über die in § 42 Abs. 1 AVG vorgesehene Rechtsfolge enthalten hat, bestreitet die Revision nicht. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang eine unterbliebene Aufklärung von Unklarheiten bzw. eine angeblich mangelhafte Rechtsbelehrung rügt, ist sie auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 42, und Paragraph 13 a, AVG zu verweisen, wonach die Manuduktionspflicht der Behörde nicht so weit geht, dass eine Partei zur inhaltlichen Ausgestaltung von Einwendungen angeleitet werden müsse vergleiche , VwGH 29.1.2016, Ra 2015/06/0124, mwN). Dass die Ladung zur mündlichen Verhandlung eine ordnungsgemäße Belehrung über die in Paragraph 42, Absatz eins, AVG vorgesehene Rechtsfolge enthalten hat, bestreitet die Revision nicht.

1 6 Da somit im Zusammenhang mit der Annahme der Präklusion (dem Verlust der Parteistellung) des Revisionswerbers keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, kommt es auf das weitere Revisionsvorbringen zur Frage, ob der Revisionswerber im konkreten Fall überhaupt Rechte geltend macht, die durch das WRG 1959 geschützt sind, nicht mehr an. Da somit im Zusammenhang mit der Annahme der Präklusion (dem Verlust der Parteistellung) des Revisionswerbers keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, kommt es auf das weitere Revisionsvorbringen zur Frage, ob der Revisionswerber im konkreten Fall überhaupt Rechte geltend macht, die durch das WRG 1959 geschützt sind, nicht mehr an.

1 7 Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

1 8 Von der beantragten Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 22. September 2022

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022070163.L00

Im RIS seit

26.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at